

2538 095

IV ZR 295/63

Verkündet am
19. Juni 1964
Broeske, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Fajga R [REDACTED], RD [REDACTED] Box [REDACTED],
Fl [REDACTED], N.J., USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium
der Finanzen in München, Ludwigstraße 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Juni 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts München vom 31. Oktober 1962 auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist am ■. ■ 1917 als Tochter jüdischer Eltern in Sch■ - L■ - geboren. Von August 1941 bis Juli 1944 mußte sie sich im Ghetto in K■ aufhalten. Danach wurde sie bis zu ihrer Befreiung im März 1945 in verschiedenen Konzentrationslagern (Stutthof, Steinfort, Quesendorf) festgehalten, wo sie nach ihrer Darstellung zu Zwangsarbeiten herangezogen und mißhandelt wurde.

Wegen der erlittenen Freiheitsentziehung hat die Klägerin vergleichsweise eine Entschädigung von 5.550 DM erhalten. Sie hat außerdem beantragt, ihr wegen Schadens an Körper und Gesundheit Entschädigung zu gewähren. Dazu hat sie angegeben, sie sei infolge der schweren Arbeit und der Mißhandlungen während der Verfolgung magen- und nervenleidend und seit ihrer Befreiung in ärztlicher Behandlung. Dr. Li■ in Fl■ hat ihr bescheinigt, daß sie seit dem 21. Februar 1949 bei ihm in Behandlung stehe und an Magengeschwüren, Anämie und Depressionen leide. Nach einem Zeugnis des Arztes Dr. F■ in Fl■ hat sie bei diesem seit 1951 wegen Beckenschwellung, ulcus duodeni, Magenpolyp und selbstgesteuertem Gleichgewichtsstörungssyndrom in Behandlung gestanden. Der von der Entschädigungsbehörde zugezogene Vertrauensarzt Dr. Ka■ hat jedoch bei eingehender fachärztlich-röntgenologischer Untersuchung am 7. April 1958 bei ihr keinen Anhalt für ein Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwür, sondern lediglich eine Magensenkung mit mäßiger Übersekretion und mit etwas herabgesetzter Motilität festgestellt und auch kein Zeichen für eine Erkrankung der übrigen Organe gefunden. Er hält alle von der Klägerin geäußerten Beschwerden für den Ausdruck einer vegetativen Dystonie, für die sie eine anlagebedingte Bereitschaft habe, die durch die zahlreichen Schädigungen, vor allem in der Lagerzeit, eine abgrenzbare Verschlimmerung mit einer Minderung der Erwerbs-

- 3 -

fähigkeit von 30 % für die Zeit von 1944 bis 1949 und von da ab von 20 % erfahren habe.

Auf Grund dieser Stellungnahme hat die Entschädigungsbehörde der Klägerin als Entschädigung für vegetative Störungen im Sinne einer vorübergehenden abgrenzbaren Verschlimmerung in der Zeit vom 1. Januar 1944 bis 31. Dezember 1948 ein Heilverfahren und unter Zugrundelegung einer Erwerbsminderung von 30 % und des Hundertsatzes von 20 sowie des vergleichbaren Dienst Einkommens eines Beamten des einfachen Dienstes eine Kapitalentschädigung von 1.707 DM zugesprochen.

Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr außer dem Heilverfahren eine höhere Kapitalentschädigung und ab 1. November 1953 eine Rente zu gewähren.

Mit dieser Klage hatte sie beim Landgericht und Oberlandesgericht keinen Erfolg. Mit der Revision, die der erkennende Senat zugelassen hat, verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Nach dem vom Landgericht und Oberlandesgericht eingeholten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. St., dem das Berufungsgericht gefolgt ist, ist bei der Klägerin das Vorhandensein irgendwelcher vegetativer Störungen nicht feststellbar. Dagegen zeigt sie zweifellos Störungen auf seelischem Gebiet. Die Frage, welcher Art diese Störungen seien, hat der Sachverständige dahin beantwortet, daß er keine Anzeichen für eine Depression, eine Angstneurose oder



irgendeine Psychose habe feststellen können. Was die Klägerin zeige, sei eine Hysterie (Gutachten Bl. 25 GA). Unter diesem Begriff versteht der Sachverständige (Bl. 58 GA) seelisch bedingte Abweichungen auf körperlichem und seelischem Gebiet, welche der Ausdruck einer mehr oder minder bewußten zielgerichteten Reaktion sind. Die Feststellung, daß der Ursprung dieser Reaktion die Richtung auf ein bestimmtes Ziel sei, beweise schon, daß sie nicht in den Dingen der Vergangenheit ihren Ursprung habe, sondern in dem mehr oder minder bewußten Hinstreben auf ein Ziel. Diese Ansicht habe allgemein dazu geführt, einen ursächlichen Zusammenhang solcher Reaktion mit früher erlittenen Traumata körperlicher oder seelischer Art abzulehnen.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, daß es keinen Anlaß habe, an der Richtigkeit der Befundsbeschreibungen durch Dr. St. [REDACTED] zu zweifeln. Danach leide die Klägerin an hysterischen Störungen. Dabei könne es sich nicht lediglich um eine hysterische Überlagerung von vegetativen Störungen oder von reaktiver Depression handeln, wie Dr. W. [REDACTED] in seinem von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten meine, da solche Symptome bei der Klägerin in erkennbarem Umfang nicht vorhanden seien. Es handle sich vielmehr bei ihr allein um hysterische Erscheinungen, die mehr oder weniger bewußt zielgerichtet seien und als solche ihren ursächlichen Zusammenhang nicht in Verfolgungserlebnissen hätten. Die heute vorhandenen seelischen Störungen berechtigten daher die Klägerin nicht, Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu verlangen.

Diese Ausführungen begegnen rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht geht offenbar davon aus, daß die bei der Klägerin nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. St. [REDACTED] vorhandenen Störungen auf seelischem Gebiet an sich - wenn auch möglicherweise nur subjektiven - Krankheitswert besitzen,

also der Klägerin Beschwerden bereiten, die als Schädigung im Sinne des § 28 BEG angesehen werden können, weil sie ihre körperliche Leistungsfähigkeit nicht nur vorübergehend beeinträchtigen (vgl. Urteile des Senats RZW 1963, 170 Nr. 15 und 1964, 215 Nr. 14). Der Sachverständige hält sogar eine Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin um etwa 25 % für gegeben (Bl. 26 GA). Die Bestimmung, daß die erwähnten seelischen Störungen hysterischer Natur, nämlich der Ausdruck einer mehr oder minder bewußten zielgerichteten Reaktion seien, bietet aber noch keine sichere Grundlage für die Feststellung, daß zwischen ihnen und den Verfolgungserlebnissen der Klägerin ein ursächlicher Zusammenhang nicht besteht. Nach Clausen: Vegetative Störungen und klinische Psychotherapie in dem Lehrbuch der inneren Medizin von Ludwig Heilmeyer 1955 S. 1195, ist die sog. Hysterie als selbständiger Krankheitsbegriff aus dem klinischen Sprachgebrauch verschwunden. An Stelle von "hysterisch" als Ursprungsbezeichnung für alle auf seelischem Wege entstandenen Symptome sei der Ausdruck "psychogen" als Oberbegriff eingeführt. Da psychogene Störungen immer aus einer abnormen Reaktion auf Erlebnisse hervorgingen, solle man sie besser als erlebnis- oder lebensgeschichtlich bedingt ansehen.

Hiernach erscheint es fraglich, ob ein Zusammenhang zwischen den Verfolgungserlebnissen der Klägerin und den bei ihr vorhandenen seelischen Störungen schlechthin ausgeschlossen ist, oder ob nicht vielmehr auch Prof. Strauss einen solchen Zusammenhang in dem Sinne einer - wenn auch abnormen und fehlsamen, weil durch Begehrensvorstellungen bestimmten - Reaktion auf diese Erlebnisse hat bejahen wollen. In diesem Falle aber könnten nach den Grundsätzen, die der erkennende Senat in mehreren Entscheidungen zu der Frage ausgesprochen hat, unter welchen Voraussetzungen der Schädiger auch für psychische, insbesondere für Neuroschäden haftet (RZW 1960, 453 Nr. 18, 1962, 505 Nr. 16;

1963, 453 und 460; 1964, 26 Nr. 13), ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne des Entschädigungsrechts nur dann verneint werden, wenn das seelische Fehlverhalten der Klägerin als vorwerfbar gekennzeichnet werden müßte, wenn sie also trotz der etwaigen schweren seelischen Erschütterungen, denen sie in der Verfolgungszeit ausgesetzt gewesen war, von einem bestimmten Zeitpunkt ab die Freiheit wiedergewonnen hätte, auf diese Erlebnisse normal zu reagieren.

Grundsätzlich hat nach der Rechtsprechung der Schädiger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch die Nachteile auszugleichen, die aus der seelischen Reaktion des Betroffenen herrühren. Diese Haftung gilt jedoch nicht unbeschränkt. In seiner BGHZ 20, 137 veröffentlichten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof dem Geschädigten einen Anspruch versagt, wenn sein psychischer Zustand im wesentlichen auf das - unbewußte - Bestreben zurückgeht, den Schwierigkeiten des Lebens kampflos auszuweichen und sich an eine, ihm vorteilhaft erscheinende Lebenssicherung anzuklammern, so daß diese Wunsch- und Zweckvorstellungen zu einer unbewußten Fixierung gewisser Schädigungsfolgen führen. Dem Sinn des Schadensausgleichs widerspreche es, wenn in solchen Fällen die Haftung des Schädigers bejaht werde. Bei einer Bejahung der Haftung des Schädigers werde der Geschädigte geradezu daran gehindert, die Schadensfolgen zu überwinden und sich in das soziale Leben wieder einzugliedern. Für das Gebiet des Entschädigungsrechts hat der BGH in einem Urteil, in dem über den Umfang der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bestimmen war, ausgesprochen, daß bei psychischen Auswirkungen der Verfolgung eine fehlerhafte seelische Haltung des Geschädigten eine Minderung der Entschädigungsleistungen nur dann rechtfertigt, wenn der Geschädigte schuldhaft versäumt, seine körperlichen und geistigen Kräfte zur Minderung oder Beseitigung des Schadens einzusetzen (RzW 1962, 505 Nr. 16).

Dieser Rechtsgedanke trägt der besonderen Lage der Verfolgten Rechnung, weil ihre Persönlichkeit in vielen Fällen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen von besonderer Schwere und Dauer mit Massierung von Schreck- und Angsterlebnissen in ihren Tiefenschichten getroffen wurde.

Ob diese Voraussetzungen auch bei der Klägerin vorliegen, hat das Berufungsgericht nicht geprüft. Nach ihrem Vorbringen, das auch der Sachverständige unter diesem Gesichtspunkt nicht näher gewürdigt hat, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß sie durch die erlittenen Gewaltmaßnahmen in den Tiefenschichten ihrer Persönlichkeit so schwer getroffen worden ist, daß es dadurch zu einer schweren Persönlichkeitsverbildung, einer elementaren Umstrukturierung ihrer Persönlichkeit gekommen ist, die dazu geführt hat, daß ihr jetziger Leidenszustand, auch wenn er auf einer seelischen, durch Begehrensvorstellungen bestimmten Fehlhaltung beruht, ihr nicht als schuldhaftes Versagen zugerechnet werden kann, daß vielmehr auch diese Fehlhaltung als eine Auswirkung der Verfolgungserlebnisse angesehen werden muß, weil diese Erlebnisse die Persönlichkeit der Klägerin in ihrem Kern derart gestört haben und - etwa in neurotischen Angstvorstellungen - derart in ihr weiterwirken, daß sie die normalerweise dem Menschen verliehene Fähigkeit, die Last seines Lebonsschicksals in freiem verantwortlichen Handeln auf sich zu nehmen und durchzutragen, weitgehend verloren und noch nicht wiedergewonnen hat, ohne daß ihr deswegen ein Vorwurf gemacht werden könnte.

Damit der Sachverhalt unter diesem Gesichtspunkt geprüft und gewürdigt werden kann, ist der Rechtsstreit unter Aufhebung des Berufungsurteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Rasko

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf